

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN

der

Swiss Renewable Solutions AG

Schochenmühlestrasse 4

6340 Baar, Switzerland

nachfolgend auch «SRS» genannt.

Version: 1.0, 8.8.2025

## 1 Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese AGB gelten für das Beschaffungswesen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt SRS nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn SRS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

## 2 Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von SRS zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

## 3 Bestellung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung widerspricht.

3.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist SRS nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.

## 4 Preise und Lieferkonditionen

4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, FCA Abgangsort (INCOTERMS 2010). Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für alle Lieferungen die Incoterms® 2020, Klausel FCA – Free Carrier. Der Verkäufer liefert die Ware, ordnungsgemäss exportverzollt, an den vom Käufer benannten Frachtführer oder eine andere beauftragte Person, am vereinbarten Ort. Mit der Übergabe an den Frachtführer gehen Gefahr und Risiko auf den Käufer über. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten und Risiken bis zur Übergabe der Ware am benannten Ort sowie die Kosten für Ausfuhrformalitäten. Alle weiteren Kosten und Risiken, insbesondere für den Haupttransport, Einfuhr und Zollabfertigung im Bestimmungsland, trägt der Käufer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.

4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen. Verkaufspreise dürfen auf den Lieferscheinen nicht ausgewiesen werden.

4.4 Teil- und Restsendungen, welche nicht vorab mit uns abgestimmt wurden, liegen in der Verantwortung des Verkäufers. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine sowie etwaig anfallende Zusatzkosten, die durch unautorisierte Teillieferungen entstehen.

4.5 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten eine Dokumentation bei, die die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder EU-Herstellererklärung umfasst. Der Lieferant mit Domizil in einem Land, welches über ein Zollpräferenz-Abkommen mit der Schweiz verfügt, verpflichtet sich, die Ursprungserklärung auf sämtlichen Rechnungen gemäss dem entsprechenden Freihandelsabkommen aufzuführen.

## 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, Datum, Nummer der Auftragsbestätigung, genaue Warenbezeichnung sowie der Projektname von SRS zu vermerken.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- Bei Bestellungen mit einem Gesamtwert von mehr als CHF bzw. EUR 20'000.– leistet der Käufer eine Anzahlung von maximal 10 % des Bestellwerts erst bei Auftragserteilung. Die verbleibenden mindestens 90 % sind erst nach vollständiger Lieferung, mängelfreier Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung fällig.
- Bei Bestellungen mit einem Gesamtwert von bis zu CHF bzw. EUR 20'000.– wird der gesamte Rechnungsbetrag erst bei Lieferung und Abnahme fällig.

- Die Zahlungsfrist beträgt mindestens 45 Tage netto ab Erhalt der vollständigen und korrekten Rechnung.
- Bei verspäteter Lieferung ist der Käufer berechtigt, etwaige Mehrkosten oder Schäden aufgrund der Verspätung vom fälligen Betrag einzubehalten.

5.3 Eine frühere Bezahlung der eintreffenden Lieferung als in Absatz 5.2 erwähnt, erfolgt abzüglich 2% Skonto.

5.4 Rechnungen sind elektronisch im PDF-Format an folgende Adresse zu senden: [finance@swiss-renewable-solutions.com](mailto:finance@swiss-renewable-solutions.com). Jede Rechnung muss die Bestellnummer, das Lieferdatum sowie den zugehörige Projektnamen enthalten.

5.5 Abweichende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart und von SRS AG bestätigt werden. Bei grösseren Projektvolumen oder Sonderlieferungen behält sich SRS AG vor, individuelle Zahlungspläne zu definieren.

## 6 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

6.2 SRS ist berechtigt, für jede angefangene Woche nach Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit eine Verzugsentschädigung zu fordern. Das Erfordernis einer vorherigen Mahnung, soweit eine Lieferzeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt. SRS hat das Recht, die Höhe dieser Verzugsentschädigung pauschal mit 1% des Nettoverkaufspreises der Lieferung je Woche zu berechnen. Die maximale Höhe der Verzugsentschädigung beträgt 5%. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf den Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von SRS auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.

6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von SRS zu erbringende Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann SRS die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziff.6.2 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.

6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann SRS ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

## 7 Gewährleistung, Haftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen sowie, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Statik, Brand- und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

7.2 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach 7.1 sowie der Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt SRS zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen SRS nach Treu und Glauben zumutbar ist.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen 18 Monate beginnend mit der Ablieferung bei SRS. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleisteter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen SRS die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. SRS kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 18 Monate.

7.5 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht SRS erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von SRS gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.

7.6 Ist SRS eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat SRS das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist SRS jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

7.7 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden -, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.

7.8 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund SRS in Anspruch genommen, steht SRS ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

7.9 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

## 8 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produkteschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SRS auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

8.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant SRS auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von SRS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird SRS den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.

## 9 Schutzrechte Dritter

9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er SRS schadlos.

## 10 Technische Unterlagen und Betriebsvorschriften

10.1 SRS stellt dem Lieferanten, soweit notwendig, alle technischen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung der aufgetragenen Arbeiten benötigt.

10.2 Vor Beginn der Fertigung sind SRS auf Verlangen Ausführungszeichnungen, Statikberichte und dergleichen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch SRS entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

10.3 Die vom Lieferanten aufgrund der Spezifikationen/des Pflichtenheftes von SRS erarbeiteten Unterlagen werden SRS mittels CAD-Daten zur Verfügung gestellt.

10.4 Darüber hinaus sind SRS die für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung notwendigen definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten bei Ablieferung unentgeltlich in elektronischer Form (PDF) in deutsch oder englisch auszuhändigen.

10.5 Die Dokumentationen des Lieferanten können ohne Rücksprache vervielfältigt und veröffentlicht werden.

## 11 Aufgabe von Produkten

11.1 Sollte der Lieferant Produktion, Anbieten, Verkauf und/oder Lieferung von Produkten einstellen, verpflichtet sich der Lieferant, SRS mindestens 6 Monate im Voraus zu informieren und sicherzustellen, dass SRS die Möglichkeit einer letzten Bestellung der betreffenden Produkte hat.

11.2 In solchen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, SRS alle notwendigen Unterlagen und Rechte wie Lizenzen etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen, um SRS in die Lage zu versetzen die entsprechenden Produkte selbst oder durch Dritte herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## 12 Montage

13.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

## 13 Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant darf ihm von SRS übermittelte Geschäftsgeheimnisse sowie SRS-Kundendaten und SRS-Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt

geworden sind, nicht zu ausserhalb der Lieferverträge liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen.

13.2 Diese Bestimmung gilt für 5 Jahre.

## 14 Integrität ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN

Der Lieferant darf einem Dritten direkt oder indirekt keinerlei Vorteil anbieten oder verschaffen, noch jegliche Geschenke, Zahlungen oder andere Vorteile, die eine illegale oder korrupte Praxis darstellen oder als solche aufgefasst werden könnten, direkt oder indirekt erhalten, annehmen oder sich zusagen lassen. Bei einem Verstoss gegen diese Integritätsklausel darf SRS den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1 Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden AGB und das einschlägige schweizerische Recht.

15.2 Anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Standort von SRS in Baar, Schweiz.

## 16 Allgemeine Bestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

16.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AGB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge und den entsprechenden Anhängen nicht übertragbar.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.